

## Global Supplier Policy

# Procurement, Third Party Risk Management and Ethics Policy



## WARUM

UBS fühlt sich den höchsten, von unseren Aufsichtsbehörden geforderten, ethischen und professionellen Standards verpflichtet. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, müssen Leistungserbringer, mit denen wir zusammenarbeiten, unsere «UBS Procurement, Third Party Risk Management and Ethics Policy» einhalten.



## WANN

Immer, wenn Sie mit uns zusammenarbeiten.



**WAS** Sie darüber wissen müssen, **WIE** die Vorschriften einzuhalten sind.

### 1. Risikobewertungen

- Sie sind verpflichtet, Auskunftersuchen von UBS im Zusammenhang mit Risikobewertungen genau und unverzüglich zu beantworten. Risikobewertungen werden parallel zum RfX- / Onboarding-Prozess durchgeführt und sind vor Abschluss einer Vereinbarung zu finalisieren. In regelmäßigen Abständen können zusätzliche Risikobewertungen durchgeführt werden.

### 2. Vorvertraglicher Kontakt mit UBS

- Sie führen keine direkten Verhandlungen mit UBS-Stakeholdern und unterbreiten UBS keine kommerziellen Vorschläge, es sei denn, Sie werden von GRESC Supply Chain oder unserem externen Beschaffungsdienstleister Chain IQ dazu aufgefordert.
- Sie gewähren Chain IQ im Rahmen des Beschaffungsprozesses bei UBS Zugang zu kommerziellen Vorschlägen und anderen vertraulichen Informationen.
- Vor dem vollständigen Abschluss einer Vereinbarung stellen Sie UBS keine Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung. UBS haftet nicht für Produkte oder Dienstleistungen, die vor dem vollständigen Abschluss einer Vereinbarung erbracht bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

### 3. Interessenkonflikte und ethisches Verhalten

- Sie sind verpflichtet, UBS unverzüglich und über die unten angegebene Whistleblowing-Hotline über potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte zu informieren. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie ein Konflikt entstehen kann, z.B. im Falle einer persönlichen Beziehung zwischen Ihrem Personal und den Mitarbeitenden von UBS oder Chain IQ, die am Entscheidungsprozess bei der Beschaffung oder beim Vertragsabschluss beteiligt sind.
- Sie müssen über formale Richtlinien und Prozesse

verfügen, um Ihr Personal, das Verhaltensweisen meldet, von denen es begründeterweise annimmt, dass diese gegen Anwendbare Gesetze verstossen, vor Kündigung, Degradierung, Suspendierung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Diskriminierung oder Benachteiligung zu schützen.

- Etwaige Interessenkonflikte, Verstösse gegen Anwendbare Gesetze oder Ethikverstösse können Sie bzw. Ihr Personal über unsere Whistleblowing-Hotline melden (Link: <https://www.ubs.com/global/en/contact/ubs-staff-misconduct.html>). Sie müssen Ihr Personal über diese Hotline in Kenntnis zu setzen.

### 4. Geschäftsreisen und Aufwendungen

- Sollte sich UBS bereit erklären, Ihnen Reisekosten und andere geschäftsbezogene Aufwendungen zu erstatten, haben Sie wirtschaftlich angemessene Reise-, Unterbringungs- und andere relevante Vorkehrungen zu treffen.

### 5. Öffentlichkeit, Anfragen, Verwendung der Marke UBS

- Weder Sie noch Ihr Personal dürfen öffentliche Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben, die UBS oder unsere Mitarbeitenden verunglimpfen und sich negativ auf das Geschäft oder das Ansehen von UBS auswirken könnten.
- Sollten Sie eine Mitteilung oder Anfrage von einer Justiz- oder Aufsichtsbehörde in Bezug auf Ihre Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit UBS erhalten, haben Sie diese Mitteilung oder Anfrage, soweit dies nach den Anwendbaren Gesetzen zulässig ist, unverzüglich an UBS weiterzuleiten.
- Soweit Sie im Rahmen Ihrer geschäftlichen Beziehungen zu UBS verpflichtet sind, Markenelemente von UBS zu verwenden, müssen Sie diese UBS-Markenelemente in Übereinstimmung mit den Markendesign-Richtlinien von UBS und anderen von UBS definierten Anforderungen verwenden. Sie dürfen die UBS-Markenelemente nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS nutzen.

### 6. Risikomanagement in Bezug auf Drittparteien

- Sie müssen über ein dokumentiertes Rahmenwerk in Bezug auf die Identifikation, Verwaltung und Risikobewertung von Drittparteien des Leistungserbringers verfügen. Dieses Rahmenwerk für die Verwaltung von Drittparteien muss:
  - Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verwaltung der Drittparteien des Leistungserbringers zuweisen;
  - eine Anforderung zur Überprüfung des Vorhandenseins angemessener Verträge zwischen dem Leistungserbringer und den Drittparteien des Leistungserbringers enthalten; und
  - darlegen, wie Sie Anforderungen betreffend die Geschäftskontinuität, die Informationssicherheit (einschliesslich Cybersicherheit), finanzielle, ökologische und soziale sowie sonstige Risiken in Bezug auf die Drittparteien des

Leistungserbringers feststellen und verwalten.

- Auf Anfrage von UBS haben Sie UBS Ihr Rahmenwerk für die Verwaltung von Drittparteien vorzulegen.